

**Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang
stehende Amtshandlungen**

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 12. Dezember 2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und Art. 20 des Kostengesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Gemeinde Schwarzenbruck folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Benutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag auf eine Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr, Fälligkeit, Sicherung

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 31 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Benutzungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Jahresgebühren sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenforderung durch Bescheid (Kostenrechnung) zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gemeinde Schwarzenbruck kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern, indem zum Beispiel die Abtretung von Ansprüchen verlangt wird, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr:

a) Einzelgrabplatz – einfachtief	50,00 €
b) Einzelgrabplatz – doppeltief	70,00 €
c) Rasengrabplatz – einfachtief	70,00 €
d) Doppelgrabplatz – einfachtief (2 Grabstellen)	70,00 €
e) Familiengrabplatz – doppeltief (4 Grabstellen)	110,00 €
f) Kindergrabplatz	30,00 €

g) Anonymer Urnengrabplatz	40,00 €
h) Urnengrabplatz	50,00 €
i) Urnennische	55,00 €
j) Baumgrabplatz	105,00 €

(2) Eine Verlängerung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle in Schwarzenbruck (ohne Nutzung Kühlzelle) und Altenthann beträgt für jeden angefangenen Tag	70,00 €
(2) Die Gebühr für die Benutzung der offenen Halle in Schwarzenbruck und die Halle in Altenthann beträgt für Trauerfeiern	45,00 €
(3) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle in der Leichenhalle Schwarzenbruck beträgt für jeden angefangenen Tag	45,00 €
(4) Die Gebühr für die Herstellung der Streifenfundamente beträgt	
a) für ein Einzelgrab/Rasengrab	80,00 €
b) für ein Familiengrab/Doppelgrab	125,00 €
c) für ein Urnengrab	40,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Buchstabe a) und b) ein Zwanzigstel der Gebühr und bei Buchstabe c) ein Zehntel der Gebühr fällig.

**§ 6
Sonstige Gebühren**

- | | |
|---|---------|
| (1) Gebühr beträgt für die Genehmigung eines Grabmals | 55,00 € |
| (2) Die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf einen anderen Nutzungsberechtigten beträgt | 30,00 € |
| (3) Die Gebühr für Ausstellung eines Leichenpasses beträgt | 55,00 € |
| (4) Urnenversand einschließlich Verwaltungsgebühr | 30,00 € |

**§ 7
Ausstellung von Berechtigungsscheinen**

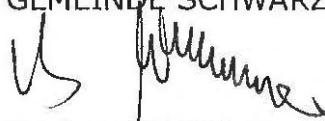
Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf allen gemeindlichen Friedhöfen durch Steinmetze, Bildhauer, Kunstschmiede, Bestatter, usw. betragen die Gebühren

- | | |
|----------------------------|----------|
| für eine Jahresgenehmigung | 110,00 € |
| für eine Einzelgenehmigung | 40,00 € |

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Erhebung von Gebühren ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 22. November 2020 außer Kraft.

Schwarzenbruck, den 12.12.2022
GEMEINDE SCHWARZENBRUCK



Markus Holzammer
Erster Bürgermeister



Siegel